





Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung			
Geoffroy MAILLE	22/04/2016	5.14	Nr10_2017			

Titel	5.14 – Schraubenkupplung		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	SNCF		
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10		
Einreicher:	Geoffroy MAILLE		
Ort, Datum:	22/04/2016		
Kurzbeschreibung:	Einfügen der Schmierung der Kupplung.		

1. Ausgangslage (lst)

1.1. Einleitung

Anlage 10 sieht bisher nicht vor, dass die Schmierung der Schraubenkupplung geprüft werden muss.

1.2. Funktionsweise

Die Schraubenkupplung muss geschmiert werden, damit ihre ordnungsgemäße Betriebsfähigkeit und die Sicherheit des Zugbildepersonals gewährleistet werden kann.

1.3. Störung/Problembeschreibung

Anlage 10 sieht nicht vor, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der Kupplung und die Schmierung des Gewindes geprüft werden.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?
⊠nein ☐ ja, folgende:
* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Kupplung und der Schmierung des Gewindes.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Wir beantragen die Änderung der Anlage 10 gemäß unten-stehenden Text:

5.14.1 Das Gewinde der Schraubenkupplung muss leichtgängig und ausreichend geschmiert sein.

5.14.2 Schraubenkupplungen und Zughaken dürfen keine Risse aufweisen. Auch dürfen sie keine Schäden haben, die das Kuppeln mit anderen Wagen unmöglich machen oder ihre Wirkungsweise beeinträchtigen.

Eingriffscode AVV	Tätigkeit	Notwendige Zusatzinformation	Inspektion Anlage 9	Vorschrift Anlage 10
CU50141	Schmierung des			5.14
	Gewindes der			
	Schraubenkupplung			

4. Begründung:

Es kommt regelmäßig zu Arbeitsunfällen, weil die Schraubenkupplungen schwierig zu bedienen sind. Eine schlechte Schmierung kann außerdem zu Einstellungsproblemen und zum Bruch der Kupplung auf der Strecke führen.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Positive/negative Auswirkungen: Betrieb 3 (positive Auswirkung) Interoperabilität 1 Sicherheit 3 Wettbewerbsfähigkeit 1 Kosten 2

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: Die Änderung erhöht die Sicherheit, da nach einem bisher nicht vorgesehenen Fehler gesucht wird.		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und Einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
•	de Gefährdung wird eines der nachfolgenden bakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewertungsstelle:		
Ergeb	[Anlage]	